

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An  
die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses  
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes  
die Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
die Bezirksamter  
die Sonderbehörden  
die nichtrechtsfähigen Anstalten  
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:

IV D 13 - P 6813-2/2018-1-1

Bearbeiter/in:

Manuela Köppe

Zimmer: 1053

Telefon: +49 30 9020 2051

Telefax: +49 30 902028 2051

Manuela.Koeppe@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:

post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:

U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 01.02.2018

nachrichtlich

den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
den DGB Bezirk Berlin-Brandenburg  
den dbb Beamtenbund und Tarifunion  
die Krankenhausbetriebe  
die Eigengesellschaften  
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen,  
an denen Berlin überwiegend beteiligt ist

## Rundschreiben SenFin IV Nr. 10/2018

### **Unpfändbarkeit von Erschwerniszulagen für Beamtinnen und Beamte nach der Erschwerniszulagenverordnung und von Zeitzuschlägen für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Bei der Pfändung von Arbeitseinkommen (hierzu gehören gemäß § 850 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) auch die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamtinnen und Beamten) ist der Pfändungsschutz nach §§ 850 ff. ZPO zu beachten. Zum unpfändbaren Arbeitseinkommen zählen gemäß § 850 a Nr. 3 ZPO auch „Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen“.

Nach der Rechtsprechung der Instanzgerichte wurde (in Anknüpfung an den Beschluss des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Lüneburg vom 17. September 2009 - 5 ME 186/09 -, und das Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 23.08.2017 - 10 AZR 859/16 -) in den letzten Jahren zu besoldungsrechtlichen Erschwerniszulagen einhellig die Auffassung vertreten, dass sämtliche Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung unpfändbar im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO sind.

In Folge der vorstehenden Rechtsprechung empfehle ich, künftig für Beamtinnen und Beamte entsprechend zu verfahren und sämtliche Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung als unpfändbar im Sinne des § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen.

In Anknüpfung an die arbeitsrechtliche Rechtsprechung (vgl. BAG-Urteil v. 23.08.2017, a.a.O.) empfehle ich für den Bereich der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Zeitzuschläge für Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit gem. § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) TV-L sowie § 8 Abs. 1 Buchst. b), c) und d) TV-Ärzte künftig als unpfändbare Erschwerniszulagen i.S.d. § 850a Nr. 3 ZPO zu behandeln, soweit diese Bezüge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen.

Hinsichtlich der Frage, in welchem Umfang und welcher Höhe Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit als „üblich“ und damit unpfändbar i.S.v. § 850a Nr. 3 ZPO anzusehen sind, kann an die Regelung in § 3b EStG angeknüpft werden (BAG a.a.O.). Demnach können Zuschläge, soweit sie steuerfrei im Sinne des § 3b EStG gewährt werden, gem. § 850a Nr. 3 ZPO unpfändbar sein.

Zuschläge für Schicht-, Wechselschicht-, Samstags- und Vorfeiertagsarbeit nach § 8 TV-L / TV-Ärzte sind – anders als die vergleichbaren Erschwerniszulagen für Beamtinnen und Beamte nach der EZuV – weiterhin pfändbar (vgl. BAG-Urteil vom 23.08.2017, a.a.O., Rn. 46 ff.) und keine Erschwerniszulagen im Sinne von § 850a Nr. 3 ZPO.

Hinsichtlich des Zeitpunktes der technischen Umstellung der Lohnarteneigenschaften im IPV-System verweise ich auf das IPV-Rundschreiben des Landesverwaltungsamtes.

Die Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung hat das Rundschreiben mitgezeichnet.

Das Rundschreiben ist im Internet und im Intranet unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben) abrufbar.

Weyrich